

# Ehrungsordnung des Saarländischen Turnerbundes e. V.

## Präambel:

Die Arbeit des Saarländischen Turnerbundes (STB) begründet sich auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit. Viele Menschen unterschiedlichen Geschlechts, Alters, Herkunft und Bildung engagieren sich freiwillig und unentgeltlich für die Ziele des STB auf Vereins-, Gau-, Landes- und Bundesebene. Um dieses Prinzip aufrecht zu erhalten und zu fördern, bekennt sich der STB zur Notwendigkeit einer aktiven Personalentwicklung einschließlich einer angemessenen Würdigungskultur.

Es ist daher eine vornehmliche Aufgabe des Ehrungsausschusses, aktiv ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Gau- und Landesebene sowie unter den Vereinsvorsitzenden aufzuspüren, deren Engagement mit Ehrungen oder anderen Anerkennungen zu würdigen ist.

## § 1 Ehrungsmöglichkeiten

- (1) Der Saarländische Turnerbund verleiht:
  1. Die Ehrennadel des STB in Bronze,
  2. Die Ehrennadel des STB in Silber mit Ehrenurkunde,
  3. Die Ehrennadel des STB in Gold mit Ehrenurkunde,
  4. Die GutsMuths-Medaille (Ehregabe),
  5. Die Ehrenmitgliedschaft im STB mit Sitz und Stimme beim Landesturntag,
  6. Die Ehrenmitgliedschaft im STB mit Sitz im Präsidium.
- (2) Der Saarländische Turnerbund bemüht sich, für verdienstvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ehrungen anderer Organisationen zu erreichen. Hierzu zählen unter anderen die Sportplakette des Ministers für Inneres und Sport und der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Ehrungsvoraussetzungen

- (1) Die **STB-Nadel in Bronze** ist die Erstauszeichnung des Saarländischen Turnerbundes und kann an Mitglieder verliehen werden, die mehr als fünf Jahre ehrenamtlich tätig sind und dabei besondere Verdienste um den Saarländischen Turnerbund oder um einen ihm angehörenden Verein erworben haben, ferner als Ehregabe für besondere Leistungen.
- (2) Die **Ehrennadel in Silber** kann an Mitglieder verliehen werden, die mehr als zehn Jahre ein Ehrenamt bekleidet und sich dabei besondere Verdienste um den Saarländischen Turnerbund oder um einen ihm angehörenden Verein erworben haben.
- (3) Die **Ehrennadel in Gold** kann verliehen werden an Mitglieder, die mehr als zwanzig Jahre ein Ehrenamt bekleidet und sich dabei besondere Verdienste um den Saarländischen Turnerbund oder um einen ihm angehörenden Verein erworben haben.
- (4) Die **GutsMuths-Medaille** kann verliehen werden,
  - wenn die o. a. Ehrungen bereits ausgeschöpft sind,
  - als Ehregabe zu besonderen Geburtstagen (75 Jahre und älter),
  - als Ehregabe für Hauptsponsoren anlässlich Großveranstaltungen (z.B. Landesturnfest), für Ehrengäste / Schirmherren, für Gäste bei internationalen Wettkämpfen.
- (5) Die **Ehrenmitgliedschaft des STB mit Sitz und Stimme beim Landesturntag** kann als Ehrung an Mitglieder verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Saarländischen Turnerbund erworben haben.
- (6) Die **Ehrenmitgliedschaft des STB mit Sitz im Präsidium** kann für ganz besondere, verdienstvolle Leistungen an Mitglieder des Präsidiums nach ihrem Ausscheiden verliehen werden. Diese Ehrenmitglieder haben beratende Stimme im Präsidium. Im Falle des/der Präsidenten/in wird der Titel Ehrenpräsident(in) verliehen.

## § 3 Weitere Regelungen

- (1) Bei der Verleihung einer Ehrung kann die ehrenamtliche Tätigkeit in einem anderen Landesverband berücksichtigt werden.

- (2) In besonderen Fällen können die Ehrungen gemäß § 1 (1) Nr. 1 bis 5 auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich durch entsprechende Verdienste um das Turnen an der Saar verdient gemacht haben.
- (3) Unter Berücksichtigung der Ehrungsmöglichkeiten des Deutschen Turner-Bundes wird folgende Ehrungsreihenfolge empfohlen:
  - Nach 05 Jahren: STB Bronze
  - Nach 10 Jahren: STB Silber
  - Nach 15 Jahren: DTB Bronze
  - Nach 20 Jahren: STB Gold
  - Nach 25 Jahren: DTB Silber
- (4) Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht mehr, wenn nach dem Ausscheiden aus dem letzten Ehrenamt fünf Jahre (mit Ausnahme bei der GutsMuths-Medaille) vergangen sind.

## § 4 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss (gemäß der Satzung des STB) entscheidet über eingereichte Ehrungsanträge, schlägt selbst geeignete Personen für Ehrungen oder andere Anerkennungen vor und beantragt Ehrungen durch andere Organisationen. Er hat das Recht, dem Präsidium Vorschläge für neue Ehrungsformen über §1 hinaus zu unterbreiten.
- (2) Die Geschäftsstelle führt über alle verliehenen Ehrungen Buch.

## § 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Verleihung einer Ehrung können Mitgliedsvereine, Vorstände der Turngaue und der Turnerjugend, Landesfachausschüsse sowie das Präsidium selbst stellen.
- (2) Der Ehrungsausschuss prüft die Anträge und entscheidet über die Anträge gemäß § 1 (1) 1. bis 4. Er spricht dem Präsidium Empfehlungen über die Anträge gemäß § 1 (1) 5. und 6. aus. Befürwortet das Präsidium diese Anträge, leitet es sie an den Landesturntag weiter.
- (3) Das Präsidium behält sich in Ausnahmefällen das Recht vor, Entscheidungen des Ehrungsausschusses aufzuheben, abzuändern oder zu erweitern
- (4) Ehrungsanträge sollen mindestens drei Monate vor dem Verleihungstermin dem Ehrungsausschuss auf den Antragsformularen eingereicht werden. Bei späterer Einreichung besteht kein Anspruch auf rechtzeitiger Behandlung des Antrags. Antragsformulare stehen als Download im Internet bereit und können bei der Geschäftsstelle des Saarländischen Turnerbundes angefordert werden.

## § 6 Bearbeitungsgebühr

Für jeden Ehrungsantrag ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des STB geregelt und richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten für die jeweilige Ehrung.

## § 7 Information des Antragstellers

Dem/Der Antragsteller(in) wird in jedem Fall mitgeteilt, ob dem Antrag zugestimmt oder ob er abgelehnt wurde.

## § 8 Verleihung der Ehrung

Die Verleihung einer STB-Ehrung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied des Präsidiums des STB. Die Ehrennadel in Bronze kann auch durch Vereinsvorsitzende verliehen werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt zum 11.12.2013 in Kraft. Änderung der Ehrungsordnung durch das Präsidium am 19.11.2016